

Nr. 6

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1922

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 16. Juni 1922.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen. — II. Berichtigung. — III. Personalveränderungen.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Bekanntmachungen.

G.-Nr. 4979.

Schwerin, den 18. Mai 1922.

Nachstehende vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß hierher mitgeteilte Entscheidungen des Reichsfinanzhofes werden hierdurch zur Kenntnis und Beachtung der Geistlichen gebracht. Wegen der unter I abgedruckten Entscheidung wird auf das Rundschreiben Nr. 2270 vom 26. Februar 1921 an die Landes-superintendenten hingewiesen.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

I.

Der Reichsfinanzhof hat in einem Urteil vom 22. Dezember 1921 — IA 213/21 — zu der Frage Stellung genommen, ob die aus einer Erbschaft oder einem Vermächtnis herrührenden Fonds einer kirchlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die mit der Aufgabe belastet sind, bestimmte Gräber zu unterhalten (Grabpflegelegate), kapitalertragsteuerpflichtig sind. Die Befreiung von der Steuer war unter Berufung auf § 3 Abs. 1 Ziffer 2 a des Kapitalertragsteuergesetzes verlangt worden, wurde jedoch vom Reichsfinanzhof abgelehnt. Allerdings seien, so wird in dem Urteil ausgeführt, unter der erwähnten Befreiungsvorschrift nicht nur rechtsfähige Stiftungen begriffen. Im gewöhnlichen wie im gesetzlichen Sprachgebrauch würden unter Stiftungen nicht nur die im BGB. § 80 ff. behandelten rechtsfähigen Stiftungen verstanden, sondern auch privatrechtliche Zuwendungen, die zwar einem bestimmten Zweck gewidmet seien, aber keine selbständige Natur und keine Rechtsfähigkeit besäßen. Der § 3 Abs. 1 Ziffer 2 a a. a. O. setze aber sinngemäß voraus, daß eine rechtliche Verpflichtung für die öffentlich-rechtliche

Körperschaft bestehe, im Falle der Unzulänglichkeit der Stiftungsmittel den Stiftungszweck mit anderen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu erfüllen. Ohne solche von vornherein gebotene Gewährleistung dafür, daß nötigenfalls die öffentlich-rechtliche Körperschaft ersatzweise den Stiftungszweck ihrerseits ganz oder teilweise erfülle, wäre das vorausgesetzte Tatbestandsmerkmal regelmäßig nicht festzustellen, denn nach der Fassung des Gesetzes („im Falle der Unzulänglichkeit“ nicht „infolge“ der Unzulänglichkeit) verlange die Befreiungsvorschrift nicht etwa eine schon zurzeit des Bezuges der Kapitalerträge oder zurzeit des Befreiungsantrages bereits bestehende Unzulänglichkeit der Stiftungsmittel und als deren Folge das tatsächliche Eintreten der Körperschaft mit Ersatzmitteln.

Für die in Frage stehende Befreiung genüge es, wenn durch eine rechtliche Verpflichtung die Inanspruchnahme des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft (nicht nur der gerade mit der Zuwendung bedachten Körperschaft) sichergestellt sei. Eine solche rechtliche Verpflichtung zur ersatzweisen Erfüllung des Stiftungszwecks mit eigenen Mitteln liege aber bei den erwähnten Grabspflegelegaten nicht vor. Eine moralische Verpflichtung stehe einer rechtlichen Verpflichtung nicht gleich und könne daher als Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes nicht gelten.

II.

In einer anderen Entscheidung vom 9. Dezember 1921 — IA 135/21 — hat der Reichsfinanzhof den Liebesfonds der evangelischen Gemeinden Westfalens für die geistliche Pflege der Truppen für kapitalertragsteuerfrei gemäß § 3 Ziffer 2 b des Kapitalertragsteuergesetzes erklärt. Der Reichsfinanzhof hat hierzu ausgeführt, daß unter die erwähnte Befreiungsvorschrift zwar ausschließlich und rein kirchliche Zwecke nicht fielen. Um solche kirchlichen Zwecke im engeren Sinne handle es sich aber hier nicht, und kirchliche und „religiöse“ Zwecke seien nicht einfach als eins zu betrachten. Der Zweck des Fonds, durch Anschaffung von Erbauungs- und Unterhaltungsschriften zum Gebrauch in den Kasernen und Lazaretten fördernd auf dienstlich zusammengescharte oder krank darniederliegende Soldaten einzuwirken — daß auch die Unterhaltungsschriften gediegener Art das Gegenteil von sogenannter Schundliteratur seien, sei im Hinblick auf die Anschaffungsstelle nicht zu bezweifeln — liege auf dem Gebiet der sogenannten kirchlichen Liebestätigkeit, die ihrer Natur nach als gemeinnützig nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 b des Gesetzes anzuerkennen sei. Es sei dann auch bei der Gesetzesberatung in der Nationalversammlung (Sitzungsbericht Seite 4653 C, Seite 4654 A) auf die Anfrage eines Abgeordneten von dem Regierungsvertreter (Unterstaatssekretär) ausdrücklich erklärt worden, auch die Erträge solcher Anstalten, die sich der kirchlichen Liebestätigkeit widmeten, fielen unter die gesetzliche Begünstigung. Eine „Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis“ sei gemäß der nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs gebotenen engen Auslegung dieser Gesetzesworte (vgl. Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Band 5 Seite 13 ff., Band 6 Seite 47 ff.) in der Bestimmung des Fonds bloß für evangelische Soldaten, soweit solche im Rahmen der in dem Frieden von Versailles vorgesehenen Heeresstärke sich in der Provinz Westfalen befänden, nicht zu erblicken.

Eine entsprechende Entscheidung ist hinsichtlich des Fonds zur kirchlichen Versorgung der evangelischen Taubstummen in der Provinz Westfalen ebenfalls unter dem 9. Dezember 1921 — IA 136/21 — ergangen, die im 7. Bande der

Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Seite 330 zum Abdruck gelangt ist.

Der Vorsitzende.

Im Auftrage:

gez. Raftan.

G.-Nr. 5479.

Schwerin, den 9. Juni 1922.

Das Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin Nr. 52 enthält auf S. 334 folgende Bekanntmachung vom 16. Mai d. J., betreffend äußere Heilighaltung des Buß- und Bettags am 25. Juni d. J.

Bekanntmachung vom 16. Mai 1922, betreffend äußere Heilighaltung des Buß- und Bettages am 25. Juni 1922.

Für den Buß- und Bettag am 25. Juni 1922 wird hierdurch von den in der Verordnung vom 9. Februar 1906 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage (Rbl. Nr. 6) für die Buß- und Bettage gegebenen besonderen Vorschriften des § 15 Satz 1, des § 15 Abs. 2 und des § 17 Befreiung erteilt.

Demgemäß finden auf den Buß- und Bettag am 25. Juni lediglich die allgemein für Sonn- und Festtage geltenden Vorschriften der genannten Verordnung Anwendung.

Ebenso wird für den dem Buß- und Bettag vorangehenden Tag Befreiung von der Vorschrift des § 16 Abs. 2 erteilt, so daß öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen der im § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung bezeichneten Art auch nach 6 Uhr abends gestattet sind.

Bezüglich der Vorschrift des § 16 Abs. 1 wird auf die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1918 (Rbl. Nr. 221), betreffend Befreiung von den Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1906 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage verwiesen, gemäß der für Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten sowie für Aufzüge an den Sonn- und Festtagen eine gleiche Befreiung bereits erteilt ist.

Schwerin, den 16. Mai 1922.

**Mecklenburg-Schwerinsches Ministerium
für geistliche Angelegenheiten.**

gez. Reinde-Bloch.

Eine betäubende Erwiderung auf die Bitte der diesjährigen Landessynode um Unterstützung der Bestrebungen zur Heiligung der Sonn- und Feiertage und zur Bekämpfung der verderblichen Vergnügungs- und Genußsucht!

Der Oberkirchenrat.

Behm.

G.-Nr. 5646 a.

Schwerin, den 15. Juni 1922.

Die Übergabe oberschlesischen Gebiets an Polen ist erfolgt. Nur wehen und wunden Herzens haben viele Kreise unseres Volkes diese Tage durchleben können, weil wiederum ein großer und besonders wertvoller Teil Deutschen Landes verloren gegangen ist. Last und Leid aber bedeutet die Übergabe im besondern für unsere fast 60 000 oberschlesischen Glaubensgenossen, die unter die Oberhoheit eines Staates fallen, der in vielen Fällen bewiesen hat, daß er evangelische Glaubensüberzeugungen nicht zu schätzen und zu schützen versteht. Schweres haben sie in den vergangenen Jahren erduldet, Schwereres vielleicht noch wartet auf sie. Da wird es Aufgabe der Kirche sein, Gottes Licht auch in diese Nacht der Menschenwege hineinleuchten zu lassen, um die weltliche Traurigkeit zur göttlichen und damit die äußere Ohnmacht zu innerer Kraft zu wandeln.

Indem der Oberkirchenrat eine Anregung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses aufnimmt, ordnet er daher an, daß am 2. Sonntage nach Trin., dem Buß- und Bettage vor der Ernte, der Übergabe im Hauptgottesdienste entweder in der Predigt oder in einem an die Predigt sich anschließenden Gebete gedacht werde.

Am 3. Sonntage nach Trin. ist in allen Kirchen des Landes eine Kollekte zu Gunsten der evangelischen Gemeinden Oberschlesiens zu halten. Der Ertrag dieser Sammlung ist binnen 4 Wochen an die Kasse des Oberkirchenrats zu Schwerin, Königstr. 19, Postsparkonto Hamburg 35 682, Bankkonto Nr. 12360 bei der Mecklb. Depositen- und Wechselbank, einzusenden.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

II. Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Kirchlichen Amtsblatts Nr. 5 auf S. 36, G.-Nr. 4525 a, sind in Zeile 8 die Worte „in der Schule“ zu streichen, so daß dieser Absatz dem Beschlusse der 1. ordentlichen Landessynode gemäß zu lauten hat:

2. Schüler und Schülerinnen können zur Konfirmation nur zugelassen werden, wenn sie, wo es irgend möglich ist, auch während des Konfirmandenunterrichts am Religionsunterricht teilnehmen.

Schwerin, den 30. Mai 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

III. Personalveränderungen.

Die Frau Oberin des Diakonissenhauses Stift Bethlehem zu Ludwigslust, Gräfin Ina von Bassewitz, ist auf ihren Wunsch in den Ruhestand getreten

und statt ihrer ist die Schwester Gisela von Sydow wiederum zur Oberin des Stiftes berufen und am Sonntag Graudi, den 28. Mai, in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 31. Mai 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

G.-Nr. 5607.

Schwerin, den 12. Juni 1922.

An Stelle des auf Antrag zum 1. Juli 1922 in den Ruhestand tretenden Propstes Belz zu Uelitz ist der Pfarrverweser, Pastor Nix aus Biendorf, wiederum zum Pastor an den Kirchen und Gemeinden Uelitz, Gülte, Goldenstädt und Mirow berufen und am Sonntag Rogate, dem 21. Mai 1922, in dieses Amt eingeführt worden.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

Seite 46
(leer)